

Schutzkonzept für Weiterbildungen des SZBLIND auf Grundlage des aktualisierten Grobkonzepts des Schweizerischen Verbandes für Erwachsenenbildung SVEB vom 21.12.2021

Seit dem 20. Dezember 2021 gilt für Weiterbildungen in Innenräumen die 2G-Regel. Damit ist der Zugang zu Weiterbildungen in Innenräumen geimpften und genesenen Personen vorbehalten. Für bestimmte Weiterbildungen hat der Bundesrat jedoch eine Ausnahmeregelung beschlossen. Gemäss Art. 19a der Verordnung bleibt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) bei folgenden Weiterbildungsangeboten und -aktivitäten bestehen:

- vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen
- Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs
- Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien
- behördlich angeordnete Weiterbildungen
- Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten

Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind weiterhin Weiterbildungsveranstaltungen im Freien mit bis zu 300 Personen sowie firmeninterne Weiterbildungen.

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden.

Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist jeder einzelne Anbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale Stellen oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Schutzkonzepte gilt die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2020 (Stand am 20.12.2021) sowie die Vorgaben zu den Schutzkonzepten

gemäss Anhang 1 der Verordnung.

Als Dachverband der Weiterbildung legt der SVEB auf dieser Grundlage ein Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterbildung vor.

Die Regelungen gelten vorbehältlich neuer Weisungen des Bundes und allfälliger kantonaler Regelungen. Die Kantone sind berechtigt, strengere Regeln zu erlassen. Die Anbieter sind verpflichtet, entsprechende Regelungen zu beachten.

Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen in Innenräumen

Inhaltsverzeichnis

Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen in Innenräumen	3
1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Zertifikatspflicht.....	4
2. Massnahmen zur Einhaltung der Maskenpflicht.....	5
3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene und Lüftung.....	6
4. Massnahmen zu Information und Management	7
5. Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen	8
Anhang 1: Weiterbildungsangebote und -aktivitäten, in denen gemäss Art. 19a COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 20. Dezember 2021) die 3G-Regel gilt:	10
Anhang 2: Personengruppen, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 06+. Dezember 2021) von der Maskenpflicht ausgenommen	10

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Zertifikatspflicht

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<p>Der Zugang zu Präsenzveranstaltungen in Innenräumen wird für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt (2G). Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen (2G+).</p> <p>Bei Weiterbildungsangeboten- und aktivitäten, die unter die Ausnahmeregelung gemäss Art. 15a der Covid-Verordnung fallen (vgl. Anhang 1), wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt (3G).</p> <p>Die Überprüfung der Zertifikate der Teilnehmenden wird durch eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle sichergestellt.</p> <p>Im Rahmen der Zugangskontrolle erfolgt eine Überprüfung der Identität anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto.</p> <p>Das Personal wird für die Durchführung der Zugangskontrolle, insbesondere die elektronische Überprüfung der Zertifikate mit einer gemäss Covid-19-Verordnung zugelassenen Überprüfungs-App, geschult.</p> <p>Für die Bearbeitung der Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle gilt gemäss Covid-19-Verordnung Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Anbieter muss die betroffenen Personen frühzeitig über die Datenbearbeitung informieren. – Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck bearbeitet werden. – Die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; in diesem Fall müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltung vernichtet werden. 	<p>Eine zuvor durch den SZBLIND bestimmte Person ist verantwortlich, täglich zu Beginn des Kurses die Zertifikate mit der Covid Certificate Check App zu prüfen.</p> <p>Mit dieser Person wird auch besprochen, wie die App benutzt werden muss.</p> <p>Auf der Teilnehmerliste werden die überprüften Personen markiert.</p> <p>Teilnehmende und Kursleitende, die über kein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, müssen vom Kurs ausgeschlossen werden.</p> <p>Am Ende des Kurstages wird die Teilnehmerliste vernichtet.</p>

2. Massnahmen zur Einhaltung der Maskenpflicht

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<p>In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution inkl. den Kursräumen gilt eine Maskenpflicht.</p>	<p>In allen Kursen in Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.</p> <p>In vielen Kursen des SZBLIND sind Simulationsübungen, Eigenerfahrungen etc. ein zentraler Bestandteil. Hier ist der Körperkontakt unvermeidlich, um die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten. In diesen Situationen müssen auch im Freien sowohl die Kursleitenden als auch die Teilnehmenden Schutzmasken tragen und vorher und nachher die Hände desinfizieren.</p> <p>Handschuhe werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es steht allen Teilnehmenden frei, ob sie in solchen Situationen an der Simulationsübung teilnehmen.</p>
<p>Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Zugang zur Weiterbildung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist (2G) b) das Tragen einer Maske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c). Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 1). 	<p>Auch mit 2G-Pflicht wird die Maskenpflicht aufrechterhalten.</p> <p>Ausnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Übungen, bei denen das Tragen der Maske die Übung wesentlich erschwert – Kursleitende <p>...sofern alle Personen im Kurs damit einverstanden sind.</p> <p>Wenn jemand über eine ärztliche Dispensation von der Maskentragpflicht verfügt, bitten wird diese Person, sich bei uns zu melden.</p>

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene und Lüftung

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.	Der SZBLIND stellt pro Kursraum jeweils eine Flasche mit Desinfektionsmittel zur Verfügung. Im Eingang und den Pausenräumen ist der Vermieter für die Versorgung verantwortlich.
Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.	Der Vermieter ist für diese Massnahmen verantwortlich.
In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.	Die Kursleitenden werden angewiesen, mindestens stündlich zu lüften.
Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.	Der Vermieter ist für diese Massnahmen verantwortlich. Die Kursleitenden und Teilnehmenden werden darauf sensibilisiert, Flipchart-Stifte und weiteres Unterrichtsmaterial während des Unterrichts vor dem Wechsel zu desinfizieren.
Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.	Die Teilnehmenden sind angehalten, wenn möglich ihre eigene Schutzmaske mitzubringen. Der SZBLIND stellt dennoch allen Kursleitenden und Teilnehmenden pro Tag zwei Schutzmasken und Desinfektionsmittel am Kursort zur Verfügung.

Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam von den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

4. Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Zertifikats- und die Maskenpflicht).	Bei jeder Kursbestätigung werden die Teilnehmenden und Kursleitenden auf dieses Schutzkonzept und die Zertifikats- und Maskenpflicht hingewiesen.
Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.	Die Leitung Bildung und Forschung überprüft monatlich oder bei neuen Vorgaben durch die Behörden die aktuellen Vorgaben und die Umsetzung.
Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.	Verantwortlich ist die Leiterin Bildung und Forschung des SZBLIND.

5. Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen

Datum	Ziffer	Änderung
10.09.2020	Anhang	Aktualisierung der Symptome und der besonders gefährdeten Personen.
26.08.2020	1	Wenn die Schutzkonzepte von Kursort und / oder Kanton über die Vorgaben in diesem Schutzkonzept hinaus gehen, gilt für jede einzelne Massnahme die jeweils striktere Vorgabe (Vorgängerversion: keine entsprechende Bestimmung).
26.08.2020	2	Ist dies nicht möglich, müssen Schutzmasken getragen werden (Vorgängerversion: ... können Schutzmasken getragen werden...).
26.08.2020	2	Wenn jemand über eine ärztliche Dispensation von der Maskentragpflicht verfügt, bitten wird diese Person, sich bei uns zu melden (Vorgängerversion: keine entsprechende Bestimmung).
26.08.2020	3	Wenn jemand über eine ärztliche Dispensation von der Maskentragpflicht verfügt, bitten wird diese Person, sich bei uns zu melden (Vorgängerversion: keine entsprechende Bestimmung).
26.08.2020	4	Die Kursleitenden werden angewiesen, mindestens stündlich zu lüften (Vorgängerversion: ... regelmässig zu lüften...).
26.08.2020	5	Bei jeder Kursbestätigung werden die Teilnehmenden und Kursleitenden auf dieses Schutzkonzept hingewiesen (Vorgängerversion: "bei jeder Kursbestätigungen werden die entsprechenden Textbausteine eingefügt" ...).
26.08.2020	5	Zusätzlich sind Personen, die gemäss Vorgaben der Behörden in Quarantäne sind, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen (Vorgängerversion: keine entsprechende Bestimmung).
21.10.2020		Vollständige Aktualisierung gemäss Grobkonzepts des Schweizerischen Verbandes für Erwachsenenbildung
29.10.2020	4	Ergänzung Teil "Erhebung der Kontaktdaten"
11.02.2021	2	"Begründung für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen (Vgl. Covid-Verordnung vom 16. Juni, Version 28. Oktober 2020, Art. 6d Abs 1 lit. b)" Ganzer Teil neu ergänzt, daher Änderung der nachfolgenden Nummerierungen
11.02.2021	3	"Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand)." Gelöscht wurde, was geschieht, wenn der Abstand unterschritten wird. Daraus entsteht die Massnahme: " Es steht allen Teilnehmenden frei, ob sie in solchen Situationen an der Simulationsübung teilnehmen.
11.02.2021	3	Ergänzt: "Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich in Zugangsbereichen, müssen bei mehreren

		anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen."
21.07.2021		Vollständige Aktualisierung gemäss Grobkonzept des Schweizerischen Verbandes für Erwachsenenbildung
07.10.2021		Ergänzung der Zertifikatspflicht in der Einleitung
07.12.2021		Zertifikatspflicht und Maskenpflicht
21.12.2021		2G-Regel und Ausnahmen mit 3G

Anhang 1: Weiterbildungsangebote und -aktivitäten, in denen gemäss Art. 19a COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 20. Dezember 2021) die 3G-Regel gilt:

- a) Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats sowie Prüfungen an Institutionen des Hochschulbereichs;
- b) Lehraktivitäten eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen;
- c) eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- d) Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG);
- e) behördlich angeordnete Weiterbildungen;
- f) vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen;
- g) Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs gemäss Artikel 13 WeBiG;
- h) Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien nach Artikel 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005

Anhang 2: Personengruppen, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 06+. Dezember 2021) von der Maskenpflicht ausgenommen

Folgende Personen sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert;
- d) Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- e) auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- f) Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskenpflicht ausgenommen sind
- g) Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen
- h) Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz;

- i) Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist.